

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Leadership: divers - innovativ - nachhaltig, MBA
Hochschule:	Frankfurt University of Applied Sciences
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, im Wesentlichen vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (114.Sitzung am 22.09.2022):

*Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 StakV): Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in Form einer Bandbreite entweder in den Modulbeschreibungen oder in der Prüfungsordnung verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 StakV)*

*Im Rahmen der Bewertung des Prüfungssystems bemerkt die Agentur: "Des Weiteren finden sich Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang, wobei letzteres im Falle der schriftlichen Ausarbeitungen nicht spezifiziert wird, sondern lediglich eine Bearbeitungsdauer angegeben wird. Da diese Angabe aber eine gewisse Eingrenzung des Umfangs erlaubt, sieht die Agentur diese Anforderungen als grundsätzlich erfüllt an." (Akkreditierungsbericht, Seite 10). Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass § 7 Abs. 3 StakV explizit die Angabe von "Prüfungsarten, -umfang oder -dauer" in den Modulbeschreibungen (Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten) vorsieht. Aus Sicht des Akkreditierungsrats könnte eine verbindliche Festlegung des Prüfungsumfangs aber auch an anderer Stelle, etwa in der Prüfungsordnung, erfolgen. Aus diesem Grund muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung den Prüfungsumfang auch für schriftliche Ausarbeitungen in geeigneter Form verbindlich festlegen (§ 7 Abs. 2 StakV). Eine didaktisch sinnvolle Flexibilität kann im Sinne der Begründung zu § 7 StakV, beispielsweise in Form von Bandbreiten oder Orientierungswerten, gewahrt werden.*

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule argumentiert in ihrer Stellungnahme, dass der in § 7 StakV verwendete Begriff des „Umfangs“ im Fall von schriftlichen Ausarbeitungen nicht als Angabe des Seitenumfangs, sondern als Begriff „[...] der die zeitliche Bandbreite einer schriftlichen Prüfungsleistung darstellt.“ Aus Sicht der Frankfurt University of Applied Sciences hat der Akkreditierungsrat eine Interpretation des Begriffs ‚Umfang‘ vorgenommen, die nicht vom Regelungsgehalt des § 7 StakV gedeckt ist.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Argumentation in dieser Pauschalität nicht folgen – die Festlegung einer Bandbreite von Seitenzahlen ist ein im Hochschulbereich übliches Strukturelement der Prüfungsorganisation, das neben organisatorischen auch didaktischen Zwecken (Bearbeitung eines Themas in begrenzter Zeit und begrenztem Umfang) dienen kann. Auch wenn somit die vorgenommene Interpretation von „Umfang“ nach Auffassung des Akkreditierungsrats von der StakV gedeckt ist, räumt der Akkreditierungsrat ein, dass sich an der Hochschule eine didaktische begründete abweichende Handhabung etabliert hat, die offensichtlich ihre Funktionalität im Fall bereits laufender Studiengänge des Fachbereichs unter Beweis gestellt hat. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 1 ab.

Zu den von dem Gutachtergremium/ der Agentur vorgeschlagenen Auflagen:

Auflage (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV): Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung und Anrechnung von Bachelor und/oder Masterarbeiten ist unzulässig. § 20 Abs. 5 sowie § 21 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land

Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung H).

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2022 geltend, dass die Auflage bereits erfüllt worden sei: "In der Senatssitzung vom 15.06.2022 ist bereits eine Anpassung bzw. Streichung der entsprechenden Passagen des § 20 Abs. 5 sowie § 21 Abs. 2 erfolgt. Unter anderem wurde im Senat beschlossen § 20 Abs. 5 wie folgt anzupassen: 'Eine Anerkennung der Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium ist im Hinblick auf das Qualifikationsziel des Studiengangs an der Frankfurt University of Applied Sciences unter Berücksichtigung der das Qualifikationsprofil in besonderer Weise prägenden Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium nicht möglich.' wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5."

Die Hochschule hat ihrer Stellungnahme den entsprechenden Senatsbeschluss und die Lesefassung "Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 18. Mai 2022" beigefügt. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage damit nicht mehr erforderlich.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Prüfungsordnung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Leadership: divers – innovativ – nachhaltig vom 25. Mai 2022" mit den o.g. Änderungen in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

